GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

Vorlage 176 /XII.L.	
Datum:	12.06.2026

An den

Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft	**Sitzungstag:**	16.06.2026
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	30.06.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	07.07.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nettersheim
hier: Beschluss des kommunalen Wärmeplans gem. § 13 Abs 3 i.V.m. § 23 Abs. 3 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nettersheim beschließt zu den vorgetragenen Stellungnahmen, welche im Rahmen der Offenlage des Abschlussberichts zur Kommunalen Wärmeplanung eingegangen sind, die in der Anlage 1 Spalte 2 dargestellten Abwägungen mit den dazugehörigen Beschlüssen (Kenntnisnahme o.Ä.) zu fassen.

Darüber hinaus beschließt der Rat den daraus resultierenden Wärmeplan in seiner finalen Fassung gem. Anlage 2.
Dieser wird auf der Internetseite der Gemeinde Nettersheim sowie der Wärmewendeplattform, https://nettersheim.deine-waermewende.de veröffentlicht.

Sowohl Anlage 1 als auch Anlage 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

In seiner Sitzung am 24.03.2026 hat der Rat der Gemeinde Nettersheim mit Vorlage 124 /XII.L. die Offenlage des Abschlussberichts zur Kommunalen Wärmeplanung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die zwischen dem 13.04.2026 und 15.05.2026 eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das Team Wärmewende der e-regio ausgewertet und mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt.
Alle Stellungnahmen nebst den entsprechenden Abwägungen sind in der beigefügten Tabelle, siehe Anlage 1, aufgeführt.
Es wird vorgeschlagen, die dort dargestellten Beschlüsse (Kenntnisnahme o.Ä.) zu fassen.

Die Kartendarstellungen des Abschlussberichts sind in hoher Qualität über eine interaktive Karte für jedermann zugänglich. Diese werden nach dem Beschluss des Wärmeplans auf der Hauptseite der Wärmewendeplattform https://nettersheim.deine-waermewende.de/ sowie auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.

Im Rahmen der Offenlage hat sich kein wesentlicher Anpassungsbedarf des Abschlussberichts ergeben, so dass vorgeschlagen wird, den finalen Wärmeplan der Gemeinde Nettersheim gem. der beigefügten Anlage 2 zu beschließen.

Finanzierung:
Alle Maßnahmen, die mit finanziellen Aufwänden verbunden sind, unterliegen grundsätzlich einem Finanzierungsvorbehalt und bedürfen gesonderter Beschlüsse. Im Rahmen der Maßnahme O 7 („Ressourcen für weitere Schritte einplanen") werden die Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Nettersheim weiter ausgearbeitet und etwaige Finanzmittel in den Folgejahren bei Bedarf in den Haushalten eingeplant.
Zudem ist die kommunale Wärmeplanung kein einmaliges Projekt, sondern eine langfristige, gesetzlich verankerte Daueraufgabe, die durch die Einrichtung einer interkommunalen Koordinationseinheit als Maßnahme O 5 gestaltet werden soll.

Mit dem Eintritt in die Genossenschaft „Energiewende Rhein-Eifel eG", deren zentraler Baustein die verpflichtete Fortführung der kommunalen Wärmeplanung ist,

wird die Gemeinde Nettersheim den Grundstein für die Wärmewende legen. Dadurch kann sie sich auch weiterer Leistungen der Genossenschaft für die nachfolgende Umsetzungsphase bedienen.

Keine gesetzliche Folgewirkung:
Die Kommunale Wärmeplanung ist rechtlich unverbindlich. Das heißt, sie begründet weder für Bürgerinnen und Bürger noch für Unternehmen Rechte oder Pflichten. Sie dient lediglich als informelle Planungsgrundlage.

Darüber hinaus führt die Fertigstellung und der Beschluss der kommunalen Wärmeplanung nicht zu einem früheren Inkrafttreten der Fristen des Gebäudeenergiegesetzes in Hinblick auf den etwaigen Austausch von Heizungsanlagen (§ 71 Abs. 8 GEG).
Für ein früheres Inkrafttreten wäre ein separater Beschluss erforderlich, etwa zur Ausweisung von Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder zur Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaugebieten gemäß § 26 WPG. Dieser ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Nachhaltigkeit:
Als Orientierungsrahmen für die Nachhaltigkeit dieser Vorlage dienen die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goal, SDG), die als konzeptioneller Rahmen zur Verwirklichung einer weltweiten nachhaltigen Gesellschaft von den Vereinten Nationen festgelegt und in Deutschland in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert worden sind.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und der Einsatz entsprechender Techniken in kommunalen oder privaten Gebäuden fördert das SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie.

Durch die Erreichung des SDG 7 soll allen Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie ermöglicht werden und der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht sowie die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden.

Mit dem Wärmeplan werden die entsprechenden Potentiale für alle Interessierten sichtbar gemacht und durch die Umsetzung der Maßnahmen wird die Erreichung des SDG 7 gefördert.

gez. Crump

Bürgermeister